

## Bewirtschaftungsvertrag

(für Kleinkantinen in Form von mobilen Verkaufseinrichtungen)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in Berlin, dieser vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn, dieses wiederum vertreten durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr (VpflABw), Bremer Straße 71 in 26135 Oldenburg

und Herrn/Frau..... (Betreiber)

wohnhaft in .....

wird unter der Vertragsnummer VPB/2BB/DN002 folgender

Bewirtschaftungsvertrag geschlossen:

### § 1 Bewirtschaftung

(1) Dem Betreiber wird die Bewirtschaftungsbefugnis

für das

**Truppenlager Ohrdruf, Halbmondsweg 98,  
99885 Ohrdruf**

(Liegenschaft, Straße, Ort)

für den Zeitraum vom

XX.XX.2026 bis XX.XX.2031

übertragen. Die Bewirtschaftung umfasst die kantinenmäßige Versorgung des zu betreuenden Personenkreises durch einen Kantinenverkaufswagen gemäß den Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung (Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 und Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1, soweit diese auf einen Kantinenverkaufswagen angewendet werden können).

Der Betreiber hat das Recht, Handel und Gewerbe mit Kantinenwaren und sonstigen zur Deckung des privaten Bedarfs von Bundeswehrangehörigen benötigten Waren auszuüben. Unberührt davon hat das VpflABw das Recht, weitere Versorgungseinrichtungen in der Liegenschaft zu betreiben bzw. andere Dienstleister mit der Versorgung der Beschäftigten zu beauftragen.

## **§ 2 Warenangebot**

- (1) Die bereitzustellende Leistung beinhaltet die Versorgung der Beschäftigten Truppenlager Ohrdruf mit einer Abendverpflegung. Es wird ein Abendangebot (z. B. belegte Brötchen, Baguettes), Snacks, kleineren warmen Speisen (z. B. Würstchen, Frikadellen, Schnitzel, Currywurst, Pasta-Gerichte, Burger, Pommes) gewünscht.
- (2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber muss den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit bereitstellen, die bestellten Leistungen mit Karte (Giro- bzw. Kreditkarte, ggf. kontaktlos) gebührenfrei zahlen zu können. Dies gilt auch für den Kantinenwagen, sofern an den Verkaufsstandorten technisch realisierbar.
- (3) Das Angebot des Kantinenverkaufswagens soll auf den Bedarf des Nutzers abgestimmt sein. Insbesondere sollen Abendkostprodukte, Snacks und Getränke bereitgestellt werden.
- (4) Produkte aus ökologischem Landbau und fairem Handel, z. B. Kaffee, Tee, Säfte ([www.fairtrade-deutschland.de](http://www.fairtrade-deutschland.de)), saisonale und umweltschonend transportierte Lebensmittel sollen bevorzugt verwendet werden.
- (5) Wo immer möglich, soll der Betreiber Nachhaltigkeitskriterien (Einkauf regionaler und saisonaler Produkte, die Reduzierung von Abfall, effizienter Energie- und Wasserverbrauch und sozial verantwortliches Handeln) beachten. Soweit Einwegmaterial genutzt werden muss, ist solches zu verwenden, dass überwiegend aus recycelbarem Material besteht. Einweggeschirr und Einwegbecher aus Einwegkunststoffprodukten und oxo-abbaubaren Kunststoffen sind nicht gestattet.
- (6) Ein Waren- und Preisverzeichnis ist gut sichtbar auszuhängen.

## **§ 3 Personal**

- (1) Der Betreiber hat vor Vertragsabschluss für sich und sein Personal, einschließlich seiner Familienangehörigen, soweit sie im Betrieb beschäftigt werden sollen, durch einen Nachweis des Gesundheitsamtes oder des Standortarztes nachzuweisen, dass die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt wurde und Hinderungsgründe nach § 42 Infektionsschutzgesetz nicht vorliegen. Das gleiche gilt bei Neueinstellung von Personal. Die Belehrung darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeiten nicht älter als 3 Monate sein.

- (2) Die Belehrungen sind alle zwei Jahre zu wiederholen. Der Betreiber hat für ihre Durchführung selbst Sorge zu tragen und entsprechende Nachweise vorzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Hygieneschulungsmaßnahmen gem. der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Anlage 2 Kapitel 12 sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001.
- (3) Werden leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht, muss vor Aufnahme der Tätigkeit weiterhin eine Belehrung nach § 4 Abs 1 LMHV oder ein Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 LMHV vorliegen (in Anlehnung an die EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 (2) Anlage 2 Kapitel XII).
- (4) Der Betreiber und sein Personal haben sich den seitens des Fachpersonals des Sanitätsdienstes der Bundeswehr angeordneten und nach den einschlägigen Vorschriften zumutbaren Gesundheitsmaßnahmen zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Der Betreiber hat sein Personal zu verpflichten, über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Das VpflABw kann vom Betreiber die Entlassung von Personal verlangen, wenn dieses gegen die Vertragspflichten des Betreibers verstößt.
- (7) Der Betreiber haftet für alle Schäden, die sein Personal der Bundesrepublik Deutschland schuldhaft zufügt. Es sind der Bundesrepublik Deutschland gegenüber alle Handlungen und Unterlassungen dieser Personen zu vertreten, die den Bestimmungen dieses Vertrags und den Vertragspflichten zuwiderlaufen.

#### **§ 4**

#### **Überwachung der Wirtschaftsführung sowie der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände**

- (1) Das VpflABw hat das Recht der laufenden Überwachung und unangemeldeter Prüfung des Kantinenbetriebes. Der Betreiber hat auf Anforderung die Bücher offen zu legen. Das VpflABw kann jederzeit auch zusätzliche Auskünfte und Rechnungslegung verlangen, desgleichen im Rahmen der Aufgaben nach diesem Vertrag die Bücher nebst ergänzenden Unterlagen (insbesondere Kassenberichte) einsehen.

- (2) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen obliegt nach §§ 38 Abs. 2, 39 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches den zuständigen Stellen der Wehrverwaltung und des Sanitätsdienstes. Diese sind im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben befugt, Weisungen zu erteilen, den Kantinenbetrieb unangemeldet zu prüfen und Proben ohne Kostenerstattung zum Zwecke der Laboruntersuchung zu entnehmen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Betriebsstätte und die Lagerräume des Betreibers.
- (3) Für Proben wird dem Betreiber/der Betreiberin grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Nur in begründeten Einzelfällen kommt eine Entschädigung bis zur Höhe des nachzuweisenden Selbstkostenpreises des Betreibers/der Betreiberin in Betracht, wenn andernfalls eine unbillige Härte entstehen würde.
- (4) Der Betreiber hat Weisungen der o.g. Stellen vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung unverzüglich zu befolgen. Er oder das von ihm beauftragte Personal hat bei solchen Prüfungen und Probenentnahmen anwesend zu sein und den Duldungs- bzw. Mitwirkungspflichten nachzukommen. Der Betreiber verpflichtet sich, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. deren Abstellung bei der zuständigen Stelle zu beantragen sowie über die durchgeführten Maßnahmen zur Mängelabstellung den o.g. Stellen zu berichten.

## **§ 5 Geschäftsbetrieb**

- (1) Der Kantinenwagen soll die Liegenschaft möglichst nachmittags von Montag bis Donnerstag einmal täglich anfahren und seine Waren den Beschäftigten der Bundeswehr anbieten. Die größte Nachfrage besteht erfahrungsgemäß am besten Nachmittag. Die Öffnungszeiten setzt der Aufsichtführende (Standortälteste, Kasernenkommandant, Kommandeur/Dienststellenleiter) unter Beachtung der Beteiligungsrechte sowie der Belange des Betreibers schriftlich fest. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über Ausnahmen von den festgelegten Öffnungszeiten (z. B. vorübergehende Schließungen aufgrund von Brücken- oder Feiertagen).
- (2) Der Betreiber verpflichtet sich, dem VpflABw im Rahmen des Controllings zu erhebende Daten (u. a. Umsatz, Anzahl Kassenbons) monatlich zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Betrieb**

- (1) Elektrische Energie und Gas werden, sofern benötigt und technisch möglich, kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Verbrauch von Wasser sowie Entwässerung und Abfallentsorgung werden ebenfalls keine Kosten erhoben. Der Betreiber verpflichtet sich zu einem sparsamen Umgang mit Energie und Wasser.

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Der Betreiber hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Die Höhe der Deckungssumme ist mit dem VpflABw abzustimmen. Als ausreichende Deckungssumme ist in der Regel 3.000.000,00 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden anzusehen.
- (3) Der Versicherungsvertrag ist dem VpflABw auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat jährlich durch Vorlage von Belegen nachzuweisen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

## **§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Bewirtschaftungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Monats kündigen.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ihm insbesondere aus einem vom anderen Vertragspartner zu vertretenden wichtigen Grunde die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Gründe für die außerordentliche Kündigung durch das VpflABw sind insbesondere:

- a. rechtskräftige Verurteilung des Betreibers wegen eines Vergehens oder Verbrechens,
- b. gesundheitliche Gefährdung der Nutzer durch ansteckende Krankheiten von längerer Dauer,
- c. grobe Verstöße gegen das Lebensmittelhygienerecht, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes, der EU-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001,
- d. Verstöße gegen die Bestimmungen der Militärischen Sicherheit der Bundeswehr;
- e. erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Bewirtschaftungsvertrages und des Überlassungsvertrages, insbesondere die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland,
- f. erhebliche Verstöße gegen die Regelungen zur bewirtschafteten Betreuung der Bundeswehr (Zentralvorschrift A1-1920/0-6001, Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1)
- g. Unzuverlässigkeit im Sinne von § 35 GewO.
- h. Verstöße gegen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, unrichtige o-

der irreführende Angaben über den Geschäftsbetrieb bzw. den Umsatz.

- (3) Bei zu vertretender außerordentlicher Kündigung durch das VpflABw haftet der Betreiber der Bundesrepublik Deutschland gegenüber für den entstandenen Schaden.
- (4) Jede Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen.

## **§ 9 Vorschriften**

- (1) Bei der Bewirtschaftung sind die Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung (Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 sowie Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001 (Anlage 1 und 2).
- (2) Der Betreiber wird alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere das Handelsgesetzbuch, das Gaststättengesetz, die Steuergesetze, das Lebensmittel, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, die Gewerbeordnung, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Lebensmittelhygienevorschrift der Bundeswehr (Zentralvorschrift A1-840/12-4001) und die hierzu ergangenen Regelungen des BMVg beachten.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Für Klagen der Betreiberin bzw. des Betreibers oder der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des BAIUDBw in Bonn vereinbart.

## **§ 11 Schriftform, salvatorische Klausel**

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn und soweit sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist vierfach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten: das BwDLZ, der Betreiber, das VpflABw und der Aufsichtführende.
- (2) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. Sie sollen aus Wirtschaftlichkeits- und Umweltschutzgründen elektronisch bereitgestellt werden.
1. Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 (Management der bewirtschafteten Betreuung)
  2. Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 (Organisation der bewirtschafteten Betreuung)
  3. Zentralvorschrift A1-840/12-4001 (Lebensmittelhygiene)
  4. Liste der Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken

Oldenburg, den .....

Für das VpflABw

.....  
(Leiter BV)

.....  
(Betreiber)